

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb öffentlich ☒ Schulte, Claudia nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 322.1/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	3.a	16.09.2026
Anfrage von Rm. Frau Dr. Lenz vom 02.09.2026 hier: Befristete Baugenehmigungen für die "Ad-hoc-Maßnahmen" an den Mettmanner Schulen		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u> Keine		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u> Keine		
☒ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		

Verwaltungserläuterung:

Mit Anfrage vom 02.09.2026 bittet Frau Dr. Regina Lenz um Auskunft zum Genehmigungsstand der im Rahmen der sogenannten „Ad-hoc-Maßnahmen“ errichteten Interimscontainer an verschiedenen Mettmanner Schulen. Darüber hinaus werden Fragen zur ursprünglichen Befristung der Baugenehmigungen sowie zur Wirtschaftlichkeit von Miete und Erwerb der Containeranlagen gestellt.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Befristung der ursprünglichen Baugenehmigungen

Die im Rahmen der Ad-hoc-Maßnahmen eingesetzten Containeranlagen wurden als temporäre bauliche Anlagen für einen zunächst auf zwei Jahre begrenzten Nutzungszeitraum genehmigt.

Diese Befristung ist von der schulorganisatorisch prognostizierten Dauer des zusätzlichen Raumbedarfs zu unterscheiden. Eine bereits zum Zeitpunkt der Beschaffung absehbare längere Bedarfsdauer führt nicht dazu, dass eine hierfür eingesetzte temporäre bauliche Anlage zwingend für denselben Zeitraum genehmigt werden muss.

Maßgeblich für die bauaufsichtliche Entscheidung sind vielmehr die konkret beantragte bauliche Anlage, deren technische Ausführung sowie die hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen. Das Gebäudeenergierecht sieht für Gebäude, die für eine begrenzte Nutzungsdauer bestimmt sind, unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen Ausnahmen bzw. Erleichterungen vor. Die zeitliche Befristung der Nutzung entsprechender Containeranlagen ist daher ein übliches Instrument bei der Genehmigung temporärer Schulraumlösungen.

Die Befristung der seinerzeit erteilten Genehmigungen beruhte somit nicht darauf, dass der Verwaltung die voraussichtliche Dauer des schulischen Raumbedarfs unbekannt gewesen wäre. Sie war vielmehr Bestandteil der rechtlichen und technischen Konzeption der kurzfristig erforderlichen Ad-hoc-Maßnahmen.

2. Überprüfung der Genehmigungspraxis durch Kreis und Land

Die rechtliche Behandlung der befristeten Containeranlagen wurde auf Initiative von Frau Dr. Lenz über die örtliche Bauaufsichtsbehörde hinaus einer weitergehenden Überprüfung zugeführt. In diesem Zusammenhang haben sich sowohl der Kreis Mettmann als zuständige Aufsichtsbehörde als auch die zuständige Landesebene mit der von der Stadt Mettmann gewählten Vorgehensweise befasst.

Im Ergebnis wurde die grundsätzliche bau- und gebäudeenergierechtliche Vorgehensweise der Stadt Mettmann nicht beanstandet. Insbesondere ergab die Prüfung keinen grundsätzlichen Einwand dagegen, temporär vorgesehene Containeranlagen unter Anwendung der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelungen zeitlich befristet zu genehmigen.

Die Überprüfung hat zugleich verdeutlicht, dass die weitere Nutzung nach Ablauf einer Befristung jeweils anhand der dann bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen ist. Eine befristete Genehmigung begründet insbesondere keinen Anspruch darauf, dieselbe Anlage anschließend ohne erneute Prüfung für einen beliebig verlängerten Zeitraum weiter zu nutzen.

Die von der Stadt gewählte Vorgehensweise stellt dabei keine Mettmanner Besonderheit dar. Die befristete Genehmigung temporärer Containeranlagen unter Anwendung der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ist eine in Nordrhein-Westfalen übliche Vorgehensweise bei zeitlich begrenzten Interimslösungen.

3. Aktueller Genehmigungsstand und weiteres Vorgehen

Für die einzelnen Schulstandorte ist jeweils zu beurteilen, für welchen Zeitraum die Interimskapazitäten nach der aktuellen Schulbauplanung noch benötigt werden und welche technische und genehmigungsrechtliche Lösung hierfür geeignet ist.

Eine Fortführung der Nutzung über einen genehmigten Zeitraum hinaus erfolgt nicht automatisch. Soweit eine weitere Nutzung erforderlich ist, ist deren Zulässigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Anlage sowie der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu prüfen.

Die Verwaltung stimmt daher die weitere genehmigungsrechtliche Behandlung der einzelnen Interimslösungen mit der tatsächlichen Entwicklung der jeweiligen Schulbaumaßnahmen ab. Dabei kann abhängig vom Standort und der noch erforderlichen Nutzungsdauer sowohl eine weitere Nutzung einer bestehenden Anlage als auch deren technische Anpassung oder der Einsatz einer anderen Interimslösung in Betracht kommen.

Die jeweils erforderlichen bauaufsichtlichen Verfahren werden bzw. wurden entsprechend der tatsächlichen Nutzungsnotwendigkeit durchgeführt.

4. Wirtschaftlichkeit von Miete und Erwerb

Unabhängig von der bauaufsichtlichen Fragestellung hat das Gebäudemanagement geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen der Erwerb der derzeit angemieteten Containeranlagen

gegenüber einer Fortführung der Mietverhältnisse wirtschaftlich vorteilhaft sein kann.

Bei dieser Betrachtung sind neben den Miet- und möglichen Erwerbskosten insbesondere die noch erforderliche Nutzungsdauer, gegebenenfalls notwendige technische Nachrüstungen, Rückbau- und Umsetzungskosten sowie Möglichkeiten einer späteren Weiterverwendung der Anlagen zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Prüfungen des Gebäudemanagements liegen inzwischen vor. Ihre verwaltungsinterne Würdigung ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen. Hierzu finden aktuell die erforderlichen fachlichen und wirtschaftlichen Abstimmungen statt.

Die Verwaltung wird dem Ergebnis dieser noch laufenden Entscheidungsfindung nicht durch eine Vorabinformation im Rahmen der vorliegenden Anfrage vorgreifen. Nach Abschluss der internen Bewertung wird über die für die jeweiligen Standorte wirtschaftlich und technisch sinnvollste Vorgehensweise entschieden und der zuständige Ausschuss entsprechend informiert.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Frage nach Miete oder Erwerb einer Containeranlage von deren öffentlich-rechtlicher Genehmigungsfähigkeit zu unterscheiden ist. Die Eigentums- oder Finanzierungsform verändert die bauordnungs- und gebäudeenergierechtlichen Anforderungen an die jeweilige Anlage nicht.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die zweijährige Befristung der ursprünglichen Baugenehmigungen stand nicht im Widerspruch zu den bereits seinerzeit bekannten längerfristigen schulischen Raumbedarfen. Die Befristung beruhte auf der rechtlichen und technischen Einordnung der konkret eingesetzten Containeranlagen als temporäre Interimslösungen.

Die auf Initiative von Frau Dr. Lenz erfolgte weitergehende Befassung durch Kreis und Land hat die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Vorgehensweise nicht in Frage gestellt. Die zeitlich befristete Genehmigung entsprechender Interimslösungen ist auch über Mettmann hinaus eine übliche Vorgehensweise.

Davon zu unterscheiden ist die wirtschaftliche Frage, ob die bestehenden Anlagen für den künftig noch benötigten Zeitraum weiter angemietet, erworben, technisch angepasst oder gegebenenfalls ersetzt werden sollen. Die hierzu durch das Gebäudemanagement vorgenommenen Untersuchungen werden derzeit verwaltungsintern ausgewertet.

Die Verwaltung wird nach Abschluss dieser Bewertung über die weitere Vorgehensweise an den

einzelnen Standorten entscheiden und den Ausschuss über das Ergebnis informieren.

A. Havlat

A. Havlat